



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit

Vom 25. November 2020

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit vom 25. Juni 2019 (BAnz AT 29.10.2019 B1) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:

- a) für einfache Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von bis zu zwei Wochen ausgeübt werden können, z. B. Verpackungs- und Kommissionierarbeiten, Färben, Kaschieren
ab 1. Januar 2021 11,24 Euro/Stunde,
ab 1. April 2022 11,45 Euro/Stunde.
- b) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach kurzer Anlernzeit von zwei bis sechs Wochen ausgeübt werden, z. B. schwere Näharbeiten, schwere Montagearbeiten
ab 1. Januar 2021 11,53 Euro/Stunde,
ab 1. April 2022 11,75 Euro/Stunde.
- c) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach einer Anlernzeit von über sechs Wochen ausgeübt werden, z. B. Näharbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung, Montagearbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung
ab 1. Januar 2021 11,71 Euro/Stunde,
ab 1. April 2022 11,94 Euro/Stunde.

Berechnungsbasis sind 169 Monatsstunden.

II.

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den 25. November 2020

Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren

(Manfred Junkert)
(Jürgen Durm)

(Frieder Weißenborn)
(Sabine Duckstein)
(Rolf Nemack)

Birgit Belz
– Vorsitzende –

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10401/25 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.